

20.12.00

**Antrag
des Freistaates Sachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen
Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten
Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)**

Punkt 26 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 64 a - neu - (§ 243 a)

In Artikel 1 ist nach Nummer 64 folgende Nummer 64a anzufügen:

64a. § 243 a wird wie folgt gefasst:

„§ 243a

Rente wegen Todes an vor dem 1. Januar 1992
geschiedene Ehegatten im Beitrittsgebiet

(1) Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente besteht auch für
geschiedene Ehegatten,

1. deren Ehe vor dem 3. Oktober 1990 nach dem Recht des
Beitrittsgebietes oder in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991
nach den nach Art. 234 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch
im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften des Vierten Buches des Bürgerlichen
Gesetzbuches geschieden wurde,
2. die nicht wieder geheiratet haben und
3. die im letzten Jahr vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten (Versicherten)
Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzu-
stand vor dessen Tode einen Anspruch hierauf gehabt hätten, wenn sich der
Unterhaltsanspruch nach dem für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet bis
30. Juni 1977 geltenden Recht bestimmt hätte,

wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April
1942 gestorben ist. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn auch vor Anwendung der Vor-

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

schriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften besteht.

(2) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht auch für geschiedene Ehegatten,

1. deren Ehe vor dem 3. Oktober 1990 nach dem Recht des Beitrittsgebietes oder in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 nach den nach Art. 234 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften des Vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches geschieden wurde,
2. die nicht wieder geheiratet haben und
3. die im letzten Jahr vor dem Tod des geschiedenen Ehegatten (Versicherten) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand einen Anspruch hierauf gehabt hätten, wenn sich der Unterhaltsanspruch nach dem für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet bis 30. Juni 1977 geltenden Recht bestimmt hätte und
4. die entweder
 - a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),
 - b) das 45. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) erwerbsgemindert sind oder
 - d) vor dem 2. Januar 1961 geboren sind und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind,

wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April 1942 gestorben ist. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) § 243 Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden.“

Begründung:

Nach der bestehenden Rechtslage erhalten vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet geschiedene Ehegatten in der Regel weder eine Hinterbliebenenrente noch einen Versorgungsausgleich für die während der Ehezeit gemeinsam erworbenen Anwartschaften. Die Benachteiligung in der ehemaligen DDR geschiedener Frauen wird durch die Ergebnisse des Alterssicherungsberichtes 1997 bestätigt. Während das Einkommen geschiedener Frauen in den alten Bundesländern mit 1.718 DM nur um rund 12 % unter dem Durchschnitt aller alleinstehenden Frauen lag, verfügten die geschiedenen Frauen in den neuen Ländern mit 1.330 DM über ein 26 % unter dem Durchschnitt liegendes Einkommen.

Da die Rentenanwartschaften der geschiedenen Ehegatten vom Schutzbereich des Art. 14 Grundgesetz erfasst werden, ist eine rückwirkende Erstreckung des Versorgungsausgleiches für Scheidungen vor der Überleitung des Rentenrechts zum 1. Januar 1992 unzulässig. Die Benachteiligung im Beitrittsgebiet geschiedener Frauen kann daher nur durch Aufgabe des Unterhaltersatzprinzips beseitigt werden, wenn für die Anwendung des § 243 SGB VI - bei gleichzeitiger Aufhebung des § 243 a SGB VI - die Geschiedenen im Beitrittsgebiet so gestellt werden würden, dass für sie das bis zum 30. Juni 1977 in den alten Ländern

geltende Eherecht bis zum 31. Dezember 1991 „fiktiv“ Anwendung findet. Ein Anspruch kann jedoch nur dann bestehen, soweit nicht bereits ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder Witwer besteht, da auch dieser vom Schutzbereich des Art 14 Grundgesetz erfasst und damit nicht infolge einer nachträglichen Rechtsänderung nach § 91 auf mehrere Berechtigte aufgeteilt werden kann.

Folgeänderung:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsüberschrift SGB VI)

In Artikel 1 Nummer 1 ist nach Buchstabe r folgender Buchstabe ra einzufügen:

ra. In der Angabe zu § 243a wird das Datum „1. Juli 1977“ durch das Datum „1. Januar 1992“ erfasst.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 243a SGB VI